

TrauerZeit Waisenhilfe Berlin e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „TrauerZeit Waisenhilfe Berlin e.V.“ (nachfolgend kurz als „Verein“ bezeichnet) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter VR 26172 B eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch den Betrieb eines ambulanten Beratungs- und Therapiezentrums für trauernde Kinder und Familien sowie die Erbringung ambulanter (auch inklusiver) Angebote der Kinder- und Jugendhilfe verwirklicht.

Der Verein kann vergleichbare Dienste und Einrichtungen gründen, betreiben, übernehmen und anbieten.

3. Aufgabe des Vereins ist es, trauernden Kindern, Jugendlichen und betroffenen Familien Unterstützung bei der Verlustbewältigung nach dem vorzeitigen und plötzlichen Tod einer nahen Bezugsperson zu geben. Da Tod und Trauer in unserer Gesellschaft immer noch zu den Tabuthemen zählen, sind Helfer und Fachleute kaum vorbereitet und fortgebildet für die Begleitung in dieser Lebenskrise. Wenn der Verlust jedoch ganz unerwartet und viel zu früh junge Familien trifft, sind diese meist traumatisiert, so dass Hilfe sofort und auf mehreren Ebenen notwendig wird.

Der Verein ermöglicht den Betroffenen mit unterschiedlichen und auf spezielle Altersgruppen ausgerichtete Hilfsangeboten den Verlust angemessen zu bewältigen und in einen gesunden Trauerprozess zu gelangen.

Durch die Betreuung und Begleitung in dieser speziellen Krisensituation wird hiermit eine Versorgungslücke im derzeitigen Gesundheitssystem geschlossen.

4. Der Verein leistet durch diese Tätigkeit eine wichtige präventive Arbeit, die durch die Unterstützung einer gesunden Trauerbewältigung besonders bei Kindern und Jugendlichen einer späteren Isolation und Rückzug sowie weiteren Problemen (Sucht, Depressionen usw.) entgegenwirkt. Die Arbeit des Vereins umfasst weiterhin die Beratung und Information von Eltern und Bezugspersonen, Angehörigen, Erziehern, Pädagogen, medizinischen Personal etc., wenn dieser Beratungsbedarf im Umgang mit Trauer und Verlust haben.
5. Im Interesse einer effektiven Betreuung von Betroffenen setzt sich der Verein das Ziel, die Vernetzung der Einrichtungen, Vereine und Initiativen, die insbesondere in Deutschland Trauerarbeit leisten, zu erreichen.
6. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bietet der Verein allen Interessierten (z. B. aus Schulen, Kindertagesstätten, medizinischen und Bildungseinrichtungen) Beratung und Information. Er strebt eine Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Medien an.
7. Der Verein arbeitet mit staatlichen, medizinischen, schulischen u. a. Einrichtungen sowie Organisationen zusammen.
8. Der Verein ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in der gültigen Fassung.

Der Verein arbeitet insbesondere in Form von:

- Gruppen- und Einzelarbeit mit Kindern und Jugendlichen;
 - Gruppenarbeit mit Eltern;
 - Beratung und Begleitung von Eltern und Bezugspersonen;
 - Beratung und Begleitung im häuslichen Umfeld/in der Familie;
 - Vorträgen, Seminaren, Fortbildung und anderen Veranstaltungen;
 - Vermittlung von Information und Kontakten im Rahmen der Netzwerkarbeit;
 - Schulung von haupt- und ehrenamtlichen Kräften;
 - Fachberatung externer Träger und Einrichtungen zu Kinder- und Jugendtrauer.
9. Der Verein verwirklicht die in Ziffer 2 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit einer weiteren steuerbegünstigten Körperschaft, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt. Der Verein kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Er kann auch seinerseits als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften tätig werden.
 10. Der Verein arbeitet überkonfessionell und achtet die freiheitlich-demokratische Grundordnung.
 11. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Aufnahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Öffnungsklausel

Der Verein kann unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung alle Geschäfte und Maßnahmen tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften sowie Einrichtungen und Dienste im Sinne von § 2 gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Auch kann er sich mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b. juristische Personen,die die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen wollen.
2. Es gibt die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft.
3. Über die Neuaufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist, durch Beschluss. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner besonderen Begründung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Jedes Mitglied hat dem Verein seine Adresse sowie etwaige Änderungen der Adresse mitzuteilen. An Mitglieder, die dem Verein zusätzlich eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen per E-Mail verschickt werden.

Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse versandt werden.

Durch ein Mitglied nach dieser Satzung schriftlich abzugebende Erklärungen an den Verein können in allen Fällen auch per E-Mail oder Telefax erfolgen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod;
 - b. Austritt;
 - c. Ausschluss oder
 - d. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt ist vom Mitglied gegenüber dem Vorstand in Schriftform zu erklären und kann zum Monatsende erfolgen. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Kopie der Mitteilung ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten oder seine Aussagen dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung länger als 12 Monate in Verzug geraten ist.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand.
2. Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich sind.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Bekanntgabe aller Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen, postalisch, telefonisch oder per E-Mail angekündigt.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beim Vorsitzenden des Vorstandes – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter – möglich, wobei ein Mitglied höchstens ein anderes Mitglied vertreten darf. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch ihren/ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten. Neben den Fällen eines gesetzlichen Stimmrechtsausschlusses nach § 34 BGB ist jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung auch dann nicht stimmberechtigt, solange es mit dem Vereinsbeitrag gemäß § 6 Ziffer 3 in Rückstand ist und/oder ein Ausschlussverfahren nach § 7 Ziffer 3 geführt wird. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder Fördermitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt wird. Der Antrag auf Einberufung ist an den Vorstand zu richten.
5. Hat der Vorstand binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung nicht einberufen, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Falls mit dem Antrag eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung begehrt wird, muss der Antrag begründet und in einer Form gestellt sein, dass er ohne Abänderung beschlossen werden könnte. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte zur Diskussion und Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Es können vom Vorstand Gäste zu den Versammlungen eingeladen oder zugelassen werden.
8. Mitgliederversammlungen finden in der Regel am Sitz des Vereins statt.

§ 10

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins. Sie ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für die:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstands;
 - c. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

- d. Entgegennahme des vom Abschlussprüfer geprüften und vom Vorstand festgestellten Jahresabschlusses;
 - e. Entgegennahme der Berichte des Vorstands einschließlich eines Überblicks über die wirtschaftliche Lage des Vereins;
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 13.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme von Beschlüssen zur Satzungsänderung und zur Auflösung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind die §§ 12 und 13 zu beachten. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen erneut einzuladen.
 3. Soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetz keine abweichende Regelung trifft, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
 4. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen können Mitgliederversammlungen ausnahmsweise auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. als Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchgeführt werden. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.

Beschlüsse nach § 13 können nicht im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer Hybridsitzung gefasst werden.

§ 243 Absatz 3 Nummer 1 Aktiengesetz (AktG) gilt entsprechend.

5. Einzelne Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Anfrage schriftlich – in dringenden Fällen auch in Textform – in einem Umlaufverfahren gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder diesem Verfahren schriftlich oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel binnen 72 Stunden nach Versand der Anfrage mit den Beschlussgegenständen widersprechen. Beschlüsse nach § 13 sind im Umlaufverfahren nicht zulässig.
6. In der Anfrage gem. Ziffer 5 ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist binnen 6 Wochen nach der Abstimmung per elektronische Medien den Mitgliedern an ihre letzte angegebene e-mail Adresse zu übersenden.
7. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, dass weitere Personen (z.B. Sachverständige oder Gäste) teilnehmen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied kann Einsicht in das Protokoll verlangen. Wahlweise kann eine Übersendung des Protokolls verlangt werden, dies ist in der Anwesenheitsliste vorher ausdrücklich zu vermerken.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung sowie

die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen. Er wählt aus seiner Mitte den/die Vorstandsvorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt ehrenamtlich. Durch Beschluss des Vorstandes kann für die ehrenamtliche Tätigkeit eine den finanziellen Möglichkeiten des Vereins und unter Beachtung kaufmännischer Sorgfaltspflicht eine angemessene Aufwandsentschädigung festgelegt werden.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils vertretungsberechtigt. Dem/der Vorstandsvorsitzenden kann Einzelvertretungsberechtigung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch die Mitgliederversammlung gewährt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand.
5. Die besonderen Aufgaben des Vorstands werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 12

Verfahren zur Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist dabei nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend ist.
2. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage später als der erste liegen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der mindestens 14 Tage später liegen muss, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft TrauerZeit myHome gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, zu verwenden hat.

§ 14

Übergangsregelungen

1. Die Mitgliederversammlung wählt unmittelbar nach der Beschlussfassung zur Satzungsneufassung die Mitglieder des neuen Vorstands gemäß § 8 Ziffer 1 dieser Satzung.
2. Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung den neuen hauptamtlichen Vorstand nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen Vorstands in das Vereinsregister nimmt die bisherigen Generalbevollmächtigte die Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB wahr.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. 10. 2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24. 5. 2022 außer Kraft.